

Übersichtskarte 1 : 10.000

Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind oberhalb des 1. Vollgeschosses nur Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise können dort auch Räume für freie Berufe zugelassen werden.
- 1.3 Im WA 1 dürfen auf der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung b nur Wohngebäude errichtet werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Ausnahmsweise können dort auch nicht-förderfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn die Verpflichtungen zu dem im städtebaulichen Vertrag geregelten Mindestanteil an förderfähigen Wohnungen bereits vollständig erfüllt sind oder der Mindestanteil an förderfähigen Wohnungen in einem anderen Gebäude im Geltungsbereich erbracht wird.
- 1.4 Im allgemeinen Wohngebiet sind Wohnungen, die eine Oberkante des Fertigfußbodens unterhalb einer Höhenlage von 34,0 m über NHN (d.h. unterhalb des Straßenniveaus) aufweisen, nur ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen, überbaubare Grundstücksflächen

- 2.1 Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen umfasste in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Sie darf durch die Grundflächen von Tiefgaragen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung bis zu einer GÜZ von 0,8 überschritten werden.
- 2.2 Im allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten, wie Schornsteine, Anlagen der Belüftung und Klimatechnik, Aufzugsüberfahrten, Austrittsbauwerke für Dachterrassen oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, bis zu einer Höhe von 2,0 m über der festgesetzten Oberkante zugelassen werden, wenn sie in einem Winkel von maximal 60° hinter die Baugrenze zurücktreten.
- 2.3 Für die baulichen Anlagen kann ausnahmsweise in den mit einer Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen gekennzeichneten Bereichen ein Vortreten von Gebäudeteilen, wie für Treppenhäuser, Treppenpodeste und Treppen, Aufzugsschächte, Balkone, Loggien und Erker bis zu dieser Linie zugelassen werden. Entlang der Linie GFE gilt die erweiterte Überschreitungsmöglichkeit nach Satz 1 nur im ersten Vollgeschoss (Erdgeschoss).
- 2.4 Im WA 2 und im WA 3 ist oberhalb der festgesetzten Traufhöhe bis zur festgesetzten Oberkante nur eine Bebauung zulässig, die hinter einem Neigungswinkel von maximal 60° gemessen an den straßenseitigen und zu den Blockinnenbereichen ausgerichteten Baugrenzen zurückbleibt. An nicht straßenseitigen Baugrenzen können Ausnahmen für Treppenhäuser und Aufzugsschächte zugelassen werden.
- 2.5 Auf der Fläche ABCDEFGA wird die künftige Höhenlage mit 34,6 m über NHN festgesetzt.

3. Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen

- 3.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, unzulässig.

4. Grünfestsetzungen

- 4.1 Im WA 1 sind auf der Fläche a die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- 4.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 0,8 m betragen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege, Zufahrten, Terrassen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung.
- 4.3 Im WA 2 und im WA 3 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen jeweils mindestens 2 großkronige standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von jeweils 16 cm sowie mindestens jeweils 6 weitere kleinkronige Bäume oder 6 Großsträucher zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

- 4.4 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind alle Dachflächen des obersten Geschosses, mit Ausnahme der Dachflächen von Bestandsgebäuden, intensiv zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Belichtungsfelder und Terrassen. Der Flächenanteil von technischen Einrichtungen, Belichtungsfelder und Terrassen darf in der Summe maximal 30% betragen. Die Beschränkungen des Satzes 2 gelten nicht für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, deren darunterliegende Flächen mindestens extensiv begrünt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.

6. Sonstige Festsetzungen

- 6.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen nur im ersten Vollgeschoss zulässig. Wechselndes oder bewegtes Licht für Werbeanlagen ist unzulässig.
- 6.2 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 6.3 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung

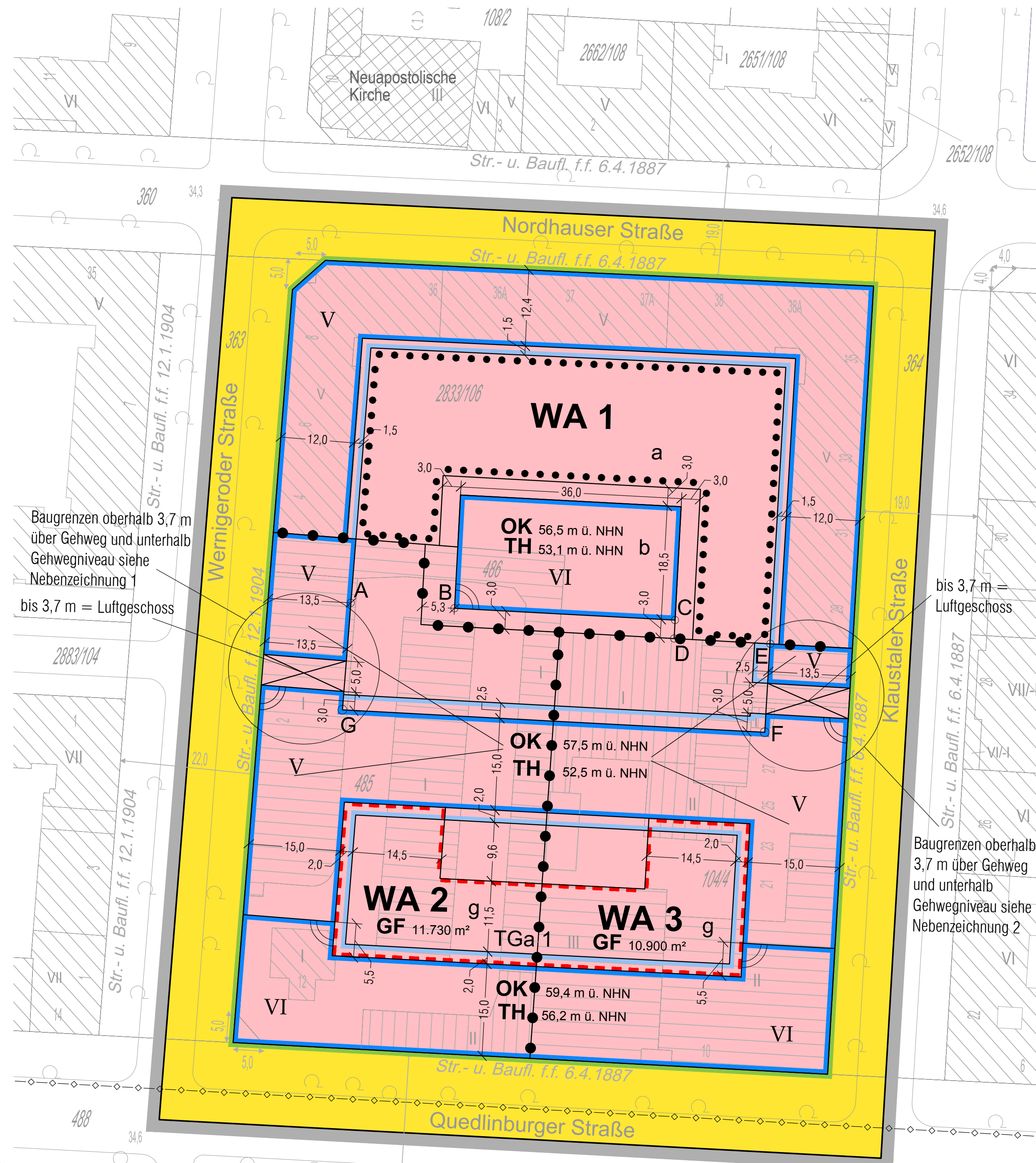
Diese Abzeichnung enthält die in den Deckblättern vom 10. Oktober 2022 und 13. Dezember 2022 zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Hiervon wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans 4-64, festgesetzt am 07. Februar 2023, übereinstimmt.

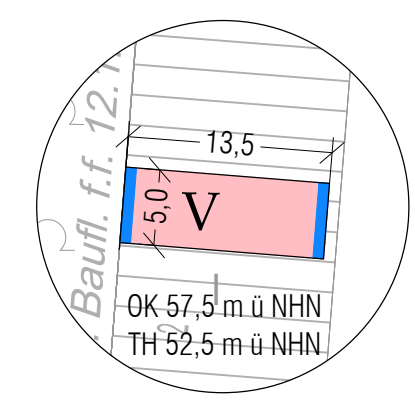
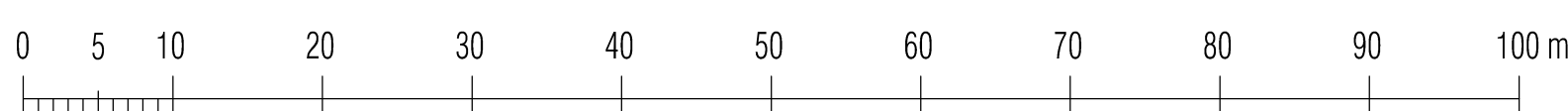
Berlin, den 13.06.2023

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT
Fachbereich Vermessung
Im Auftrag

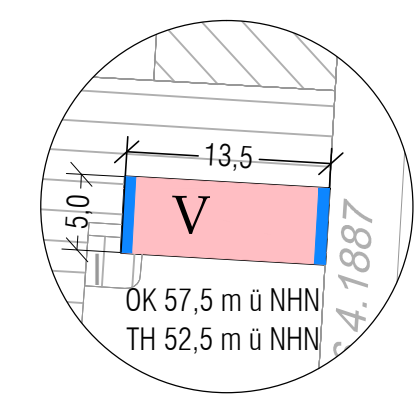
Vilser
Obervermessungsrat



Maßstab 1 : 500



Nebenzzeichnung 1:
Baugrenzen oberhalb
3,7 m über Gehweg und
unterhalb Gehwegniveau



Nebenzzeichnung 2:
Baugrenzen oberhalb
3,7 m über Gehweg und
unterhalb Gehwegniveau

Bebauungsplan 4 - 64
für das Gelände
zwischen Nordhauser Straße, Klausaler Straße, Quedlinburger Straße und
Wernigeroder Straße
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	Zeichnerische Darstellung	Größenangaben
Kleinsiedlungsgebiet (3.2 BauVO)	WS	Grundflächenzahl z.B. 0,4
Reines Wohngebiet (3.3 BauVO)	WR	Grundfläche z.B. GR 100 m²
Allgemeines Wohngebiet (4.1 BauVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse z.B. III
Besonderes Wohngebiet (4.2 BauVO)	WB	als Höchstmaß z.B. III
Dorfgebiet (5.1 BauVO)	WD	als Mindest- und Höchstmaß z.B. III
Mischgebiet (5.2 BauVO)	MI	zwingend z.B. III
Urbanes Gebiet (6.1 BauVO)	MU	
Kongressgebiet (7.1 BauVO)	KG	
Gewerbegebiet (8.1 BauVO)	GE	
Industriegebiet (9.1 BauVO)	GI	
Sondergebiet (Erholung) (10.1 BauVO)	SO	
Sonstiges Sondergebiet (11.1 BauVO)	SW	
Wochenendhausgebiet (12.1 BauVO)	UNIVERSITÄT	
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (9 Abs. 1 Nr. 4 BauO)	WR	z.B. (23 Abs. 2 Satz 1 BauVO) 2 Wo
Geschossflächenzahl als Höchstmaß	GF	z.B. als Höchstmaß (23 Abs. 2 Satz 1 BauVO)
Geschossfläche als Mindest- und Höchstmaß	GF	z.B. als Höchstmaß (23 Abs. 2 Satz 1 BauVO)
Baumassenzahl	BM	z.B. als Höchstmaß (23 Abs. 2 Satz 1 BauVO)
Baumasse	BM	z.B. als Höchstmaß (23 Abs. 2 Satz 1 BauVO)
Flächen für den Gemeinbedarf (JUGENDEINRICHTUNGS)		
Flächen für Sport- und Spielanlagen		
Verkehrsflächen		
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
Private Verkehrsflächen		
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen		
Apfplantungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen		
Besonderer Nutzungszweck von Flächen		
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen		
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze		
Gemeinschaftsstellplätze		
Gemeinschaftsgaragen		
Naturschutzgebiet		
Wirtschafts- / Industriegebiet		
Geschützter Landschaftsbestandteil		
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt		
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt		
Unterstützung im Verfahren		
Unterirdische Hochspannungsleitung		
Gebäude Planung		
Stellplatz		
Garage		
Tiefgarage		
Kinderspielplatz		
Nachrichtliche Übernahmen		
Wasserfläche		
Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung)		
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr		
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind		
unterirdische Bahnanlage (U-Bahn)		
Bahnanlage		
Straßenbahn		
Eintragungen als Hinweis		
Hochstraße		
Tiefstraße		
Brücke		
Industriebahn (in Aussicht genommen)		
Straßenbahntrasse (geplant)		
Planunterlage		
Landesgrenze (Bundesland)		
Bezirksgrenze		
Ortsbezirksgrenze		
Gemeindegrenze		
Flurgrenze		
Flurstücksgrenze		
Flurstücknummer, Flurnummer		
Grundstücknummer		
Mauer, Stützmauer		
Bordkante		
Baulinie, Baugrenze		
Straßenbegrenzungslinie		

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebrauchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 07. November 2017 (BGBl. I S. 3788) und die Ortsbezirksverordnung (ca. 1/18) des Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (ca. 1/18) vom 07. Februar 2023 (ca. 1/18) vom 07. Februar 2023.

Aufgestellt: Berlin, den 03.08.2020
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Stadtentwicklungsamt
O. Schruoffeneger Giehler Obervermessungsrat
Bezirksstadtrat Bauherrin

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 24.06.2020 bis einschließlich 25.06.2020 öffentlich ausgelegt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 07.07.2020 beschlossen.
Berlin, den 26.07.2020
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Fachbereich Stadtplanung
Rudolph
Fachbereichsleiter

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausübung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 07.07.2023

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
S. a. Bauch Schmitz-Grethlein
Bezirksbürgermeisterin Bezirksstadtrat
Die Verordnung ist am 25.07.2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 84 verkündet worden.